

# Friedhofssatzung

der Ortsgemeinde Esch vom 24.06.2019

# Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN	3
§ 1 GELTUNGSBEREICH	
§ 2 Friedhofszweck § 3 Schließung und Aufhebung	
2. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN	
§ 4 Öffnungszeiten	
§ 5 VERHALTEN AUF DEM FRIEDHOF	4
§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten	
3. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN	
§ 7 ALLGEMEINES, ANZEIGEPFLICHT, BESTATTUNGSZEIT § 8 SÄRGE	
§ 9 Grabherstellung	
§ 10 Ruhezeit	5
§ 11 Umbettungen	
4. GRABSTÄTTEN	
§ 12 ALLGEMEINES, ARTEN DER GRABSTÄTTEN	
§ 13 Reihengrabstätten	
§ 15 Urnengrabstätten	
§ 16 Ehrengrabstätten	
§ 16 a Rasengrabstätten	
5. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN	
§ 17 ALLGEMEINE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN	
§ 18 Wahlmöglichkeit	
6. GRABMALE	
§ 19 Grabfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften § 20 Gestaltung der Grabmale in Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften	8
§ 20 GESTALTUNG DER GRABMALE IN ABTEILUNGEN MIT BESONDEREN GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN § 21 ZUSTIMMUNGSERFORDERNIS ZUM ERRICHTEN UND ÄNDERN VON GRABMALEN	
§ 22 Standsicherheit der Grabmale	
§ 23 VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT FÜR GRABMALE	
§ 24 Entfernen von Grabmalen	
7. HERRICHTEN UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN	
§ 25 HERRICHTEN UND INSTANDHALTEN DER GRABSTÄTTEN § 26 VERNACHLÄSSIGTE GRABSTÄTTEN	
8. LEICHENHALLE	
§ 27 BENUTZEN DER LEICHENHALLE.	
9. SCHLUBVORSCHRIFTEN	
§ 28 Alte Rechte § 29 Haftung	
§ 30 Ordnungswidrigkeiten	
§ 31 GEBÜHREN	
§ 32 Inkrafttreten § 33	

Der Ortsgemeinderat Esch hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBI. S. 419), in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 2 (3), 5 (2) und 6 (1) Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04. März 1983 (GVBI. S. 69) in der derzeit geltenden Fassung am 21.05.2019 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## 1. Allgemeine Vorschriften § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Ortsgemeinde Esch gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

### § 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Ortsgemeinde.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
  - a) bei ihrem Tode Einwohner der Ortsgemeinde waren,
  - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
  - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

### § 3 Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG -.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits in diesem Grab bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Ortsgemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten soweit möglich einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Ortsgemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

# 2. Ordnungsvorschriften § 4 Öffnungszeiten

Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlaß das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### § 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  - die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
  - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
  - d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - e) Druckschriften zu verteilen,
  - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
  - g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
  - h) zu spielen, zu lärmen und Musikwiedergabegeräte zu betreiben, Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung / Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.
- (5) Das Betreten des Friedhofs ist nur über die dafür vorgesehenen Eingänge zugelassen.
- (6) Hunde ausgenommen Blindenhunde müssen an der, für Hunde vorgesehenen, Anbindevorrichtung verbleiben.

### § 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof gewerbliche Tätigkeiten nur ausüben, wenn sie
  - a) in die Handwerksrolle eingetragen sind oder
  - b) die für ihr Berufsbild erforderliche fachliche Qualifikation besitzen, sofern keine Eintragung in die Handwerksrolle vorgeschrieben ist.
    - Die Tätigkeiten sind nur innerhalb des jeweiligen Berufsbildes zulässig. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 zulassen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann Gewerbetreibenden allgemein oder im Einzelfall die gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof untersagen, wenn diese
  - a) schwerwiegend gegen diese Satzung verstoßen oder
  - b) wiederholt Arbeiten auf den Friedhöfen unsachgemäß ausgeführt haben.
- (3) Das Verbot kann befristet oder unbefristet erteilt werden. Das Verschulden von Mitarbeitern oder Beauftragten des jeweiligen Gewerbetreibenden wird diesem zugerechnet.

## 3. Allgemeine Bestattungsvorschriften § 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15 Abs. 6.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
- (4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen soweit nicht im Einzelfall Rechtsvorschriften entgegenstehen, z.B., wenn in Fällen des § 159 StPO die schriftliche Genehmigung der Staatsanwaltschaft aussteht - innerhalb von sieben Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Einzelreihengrabstätte bei Erdbestattungen und in eine Anonymgrabstätte bei Urnenbestattungen beigesetzt.

(5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über 5 Jahre alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 5 Jahren in einem Sarg bestattet werden.

### § 8 Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,00 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Friedhofsverwaltung zu unterrichten.

### § 9 Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges *mindestens 1,00 m*, bis zur Oberkante der Urne *mindestens 0,50 m*.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch *mindestens 0,40 m* starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

### § 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre.

### § 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Ortsgemeinde in den ersten fünf Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Ortsgemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Ortsgemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

# 4. Grabstätten § 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Reihengrabstätten,
  - b) Wahlgrabstätten,
  - c) Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten sowie Anonymgrabstätten,
  - d) Ehrengrabstätten und
  - e) Rasengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen.
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

### § 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
  - a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
  - b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 6.Lebensjahr.
- (3) Die Grabfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften haben folgende Maße:
  - 1,20 m x 0,60 m für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
  - 2,00 m x 0,90 m für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr
- (4) Soweit bei Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung vorhandene Grabstellen andere Maße haben, bleiben diese unverändert.
- (5) In jeder Reihengrabstätte darf unbeschadet der Regelung in § 7 Abs. 5 nur eine Leiche bestattet werden.
- (6) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht oder erfolgt durch mündliche Mitteilung durch den Ortsbürgermeister.

### § 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Verleihung des Nutzungsrechtes ist ausschließlich bei Eintritt eines Sterbefalles möglich.
- (2) Das Nutzungsrecht wird nach Zahlung der festgesetzten Gebühr verliehen. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (5) Das Nutzungsrecht kann nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag zu den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und zu den zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebühren. Ausnahmen von dieser Regelung ergeben sich aus Abs. 13 und können im Benehmen mit der Friedhofsverwaltung erfolgen.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten,
  - b) auf die Kinder,
  - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - d) auf die Eltern,
  - e) auf die Geschwister,
  - f) auf die nicht unter a) bis e) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluß der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (10) Die Grabfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften haben folgende Maße:
  - a) für Einzelgräber gelten die Maße der Reihengräber
  - b) Doppelgrabstätten haben eine Länge von 2,00 m und eine Breite von 2,00 m.
  - c) Dreiergrabstätten haben eine Länge von 2,00 m und eine Breite von 3,00 m.
- (11)Soweit bei Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung vorhandene Grabstellen andere Maße haben, bleiben diese unverändert.
- (12)Wahlgrabstätten können zu Gemischten Grabstätten umgewidmet werden. Gemischte Grabstätten sind bereits durch Erdbestattung belegte Wahlgräber (§ 14 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung von bis zu 2 Aschen je Grabstelle gestattet werden kann.
- (13)Eine Beilegung einer Asche kann erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit nach § 10 verlängert worden ist und eine Gebühr für die Beilegung einer Urne in Höhe der Gebühr eines Urnenwahlgrabes entrichtet wird.

### § 15 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden:
  - 1. in Reihengrabstätten bis zu 2 Aschen
  - 2. in Wahlgrabstätten

bis zu 2 Aschen je Grabstelle

- 3. in Urnenreihengrabstätten bis zu 1 Asche
- 4. in Urnenwahlgrabstätten bis zu 1 Asche je Grabstelle
- 5. in Anonymgrabstätten 1 Asche
- 6. in Rasenurnengrabstätten 1 Asche. Bei einem Rasenurnendoppelgrab erfolgt die Beisetzung der Urnen übereinander.
- (2) Urnengrabfelder haben folgende Maße:
  - a) Einstellige Urnengrabstätten haben eine Länge von 0,80 m und eine Breite von 0,80 m.
  - b) Doppelurnengrabstätten haben eine Länge von 0,80 m und eine Breite von 1,60 m.
- (3) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
- (4) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (5) Urnen-Anonymgrabstätten sind Aschenstätten, die von der Friedhofsverwaltung ohne Namensangabe belegt werden. Das Grabfeld für Anonymbestattungen befindet sich rechts neben der Leichenhalle.
- (6) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (7) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas Anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.
- (8) Bei einer Urnenbeisetzung dürfen nur biologisch abbaubare Urnenbehältnisse Verwendung finden.

### § 16 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

### § 16 A Rasengrabstätten

- (1) Rasengräber sind diejenigen Gräber, die ohne Gestattung der Auswahl eines Platzes in der Reihenfolge der Beisetzungen auf einem besonders hierfür ausgewiesenen Gräberfeld abgegeben werden. Die namentliche Kennzeichnung der Grabstätte wird über eine Bronzetafel 15,0 cm x 15,0 cm x 1,5 cm auf der der Name, Vorname, das Geburtsjahr und das Sterbejahr der/des Verstorbenen angegeben ist, dargestellt. Diese Bronzetafel ist auf einer steinernen Platte der Größe 40,0 cm x 40,0 cm x 5,0 cm, deren Oberfläche poliert ist, aufmontiert. Die Bronzetafel kann auf Wunsch der Angehörigen zusätzlich und ohne Aufpreis mit einem eingravierten Kreuz oder einer eingravierten Rose versehen werden. Bei der Kennzeichnung einer Doppelgrabstätte werden sowohl bei Urnen- als auch bei Erdbestattungen auf einer steinernen Platte zwei Bronzetafeln der Größe 15,0 cm x 15,0 cm x 1,5 cm mit den jeweiligen Namen und Daten versehen montiert. Die Platten werden von der Ortsgemeinde mit Gravur versehen, eingebaut und somit von der Ortsgemeinde zur Verfügung gestellt.
- (2) Auf den Rasengräbern sind keine Grabmale gestattet.
- (3) Die Pflege der Rasengräber obliegt der Friedhofsverwaltung.
- (4) Das Aufstellen von Grabzubehör wie Vasen, Grableuchten etc. ist auf den Rasengräbern nicht zulässig. Ausnahme: Allerheiligen, der vorgenannte Grabschmuck muss nach spätestens 6 Wochen wieder entfernt sein.
- (5) Die Ablage von Blumen, Kränze sowie Gestecke etc. ist nur im unmittelbaren Zusammenhang mit der Beisetzung gestattet, sie sind nach spätestens 6 Wochen abzuräumen.
- (6) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungsberechtigung werden die Namenstafeln wieder von der Ortsgemeinde entfernt.

# Gestaltung der Grabstätten 17 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (7) Jede Grabstätte ist unbeschadet der besonderen Anforderungen für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (8) Aufgrund der Bodenbeschaffenheit auf dem Friedhof Esch sind Grababdeckungen nur bis zu 2/3 der Grabstättenfläche zulässig, ausgenommen sind reine Urnengrabstätten.

### § 18 Wahlmöglichkeit

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit und Grabfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind in einem Belegungsplan festgelegt.
- (3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.
- (4) Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte im Friedhofsteil mit besonderen Gestaltungsvorschriften zugeteilt.

# 6. Grabmale § 19 Grabfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale auf Grabfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.

### § 20 Gestaltung der Grabmale in Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale in Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen aus wetterbeständigem Werkstoff - Stein, Holz oder Metall (z.B. Schmiedeeisen) – hergestellt sein und handwerksgerecht, schlicht und dem Werkstoff gemäß gearbeitet sein. Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoffe.
- (2) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
  - a) Auf Reihengrabstätten:
    - 1. Stehende Grabmale:
      - Höhe 1,20 m, Breite bis 0,70 m, Mindeststärke 0,12 m.
    - 2. Liegende Grabmale:
      - Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,10 m.
  - b) Auf Wahlgrabstätten:
    - 1. Stehende Grabmale:
      - a) bei einstelligen Wahlgräbern:
        - Höhe bis1,20 m, Breite bis 0,70 m, Mindeststärke 0,12 m;
      - b) bei zweistelligen Wahlgräbern:
        - Höhe bis 1,20 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke 0,14 m.
      - c) bei dreistelligen Wahlgräbern:
        - Höhe bis 1,20 m, Breite bis 2,10 m, Mindeststärke 0,14 m.
    - 2. Liegende Grabmale:
      - a) bei einstelligen Wahlgräbern:
        - Breite bis 0,50 m, Länge 0,70 m, Höhe 0,10 m;
      - b) bei mehrstelligen Wahlgräbern:
        - Breite bis 0,75 m, Länge 0,80 m; Höhe 0,12 bis 0,14 m.
- (4) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 17 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Absatz 1 bis 2 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen.

### § 21 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung. In besonderen Fällen kann die Vorlage des Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.

### § 22 Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

### § 23 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst -. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat; bei Wahlund Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte. Sie haften für Schäden, die durch das Umstürzen von Grabmalen, Grabmalteilen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht werden.

(2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, sonstigen baulichen Anlagen oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung, auf Kosten des Verantwortlichen, Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Ortsgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

### § 24 Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und Grabeinfassungen nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale, Grabeinfassungen und Grabschmuck innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung oder mündliche Aufforderung durch den Ortsbürgermeister hingewiesen. Kommt der Berechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Läßt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

# 7. Herrichten und Pflege der Grabstätten § 25 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen. Hierzu stehen entsprechende Entsorgungseinrichtungen auf dem Friedhofsgelände zur Verfügung.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gem. § 9 BestG), bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (4) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Grabstätten sollen bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf jedoch die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume oder großwüchsige Sträucher die Maß von 1,20 m Höhe überschreiten.
- (7) Die Einfassung neu anzulegender Grabstätten darf 10 cm Stärke nicht überschreiten sein und muss 10 cm über dem gewachsenen Boden verlegt werden.

### § 26 Vernachlässigte Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche oder mündliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht –nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

# 8. Leichenhalle § 27 Benutzen der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Hierunter fällt auch die Nutzung der Leichenhalle zur Einsegnung im Rahmen der Trauerfeier. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z. B.: Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sind sofort zu schließen und sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Nach Nutzung der Leichenhalle ist diese besenrein zu verlassen. Die Gebühr für die Reinigung der Leichenhalle ist in der Nutzungsgebühr enthalten.

### 9. Schlußvorschriften § 28 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer oder von mehr als 30 Jahren werden auf 30 Jahre Nutzungszeit nach § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 4 dieser Satzung seit Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

### § 29 Haftung

Die Ortsgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlage und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

### § 30 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
  - 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
  - 3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 verstößt,
  - 4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
  - 5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
  - 6. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 21 Abs. 1 und 3),
  - 7. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 24 Abs. 1),
  - 8. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 22, 23 und 25),
  - 9. Grabstätten nicht oder entgegen § 24 bepflanzt,
  - 10. Grabstätten vernachlässigt (§ 26),
  - 11. die Leichenhalle entgegen § 27 Abs. 1 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 02.01.1975 (BGBI. I S. 80) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

### § 31 Gebühren

Für die Benutzung der von der Ortsgemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Haushaltssatzung zu entrichten.

### § 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 12.04.2007 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

§ 33

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gilt im Übrigen das Bestattungsgesetz.

Esch, 24.06.2019

(Siegel)

Edi Schell (Ortsbürgermeister)